

Muster Arbeitsvertrag¹

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Mit ihren Gaben, in unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Sie sind an die Heilige Schrift und an die in der Ev. Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnisse gebunden. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muss der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben.

Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr geboren am.....
.....
(Anschrift) (Konfession)
wird, vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ab
bei der Kirchengemeinde/ dem Gemeindeverband/ dem
Kirchenkreis
.....
(Anschrift)

als Mitarbeiterin/ Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit/ Diakonin/ Diakon/ Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge eingestellt/ weiterbeschäftigt.

(2) Frau/ Herr wird
- vollbeschäftigt.
- teilzeitbeschäftigt
- mit der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen
Arbeitszeit von entsprechend vollbeschäftigten Angestellten
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden.

(3) Frau/ Herr wird - auf unbestimmte Zeit eingestellt/ weiterbeschäftigt.

- befristet für die Zeit bis zum Ablauf des
(Datum)
eingestellt/ weiterbeschäftigt.

Es handelt sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz .

- befristet für die Zeit bis zum Ablauf des
(Datum)
eingestellt/ weiterbeschäftigt.

Amtliche Anmerkung:

1 Der Einzelarbeitsvertrag ist so zu fassen, dass er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.

2 Trifft zu, wenn ein abstrakter Teil der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart werden soll (z.B. die Hälfte, drei Viertel, 60 Prozent).

3 Die Befristung ist nach 1 Abs. 1 BeschFG bis zur Dauer von 2 Jahren zulässig. Bei einem Arbeitsverhältnis nach dem BeschFG richtet sich die Dauer der Probezeit nach Prot. Notiz 6 zu Nr. 1 SR 2y BAT-KF

Grund der Befristung ist.....

(Zweck)

- befristet zur Vertretung vonfür die Dauer
(Vertretungsgrund)

eingestellt/weiterbeschäftigt.

Das Arbeitsverhältnis endet auch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der/des Vertretenden.

(4) Frau/ Herr verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von drei Jahren einen Zertifikats-Abschluß im Theologischen Grundkurs an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zu erwerben. Wird diese Auflage nicht erfüllt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf dieser Frist.

§ 2

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die BAT-Anwendungsordnung und die sich daraus ergebenden Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die Bestimmungen der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen verbindlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung,
4. die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

§ 3

Die Arbeitszeit verteilt sich auf Wochentage.

Wird Frau/ Herr mit regelmäßigem Sonntagsdienst beauftragt, wird in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Samstag und Sonntag) arbeitsfrei gehalten; dieses Wochenende wird als ein freier Wochentag gerechnet.

§ 4

(1) Die Aufgaben von Frau/ Herrn werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

(2) Frau/Herr wird in⁴
beschäftigt. (Arbeitsort)

Die Vorschriften über die Versetzung, Abordnung und Zuweisung (12 BAT-KF) bleiben unberührt.

⁴ Amtliche Anmerkung:

⁴ Wird die/der Angestellte nicht nur an einem Ort beschäftigt, ist anzugeben: „... wird an verschiedenen Orten beschäftigt“.

§ 5

Frau/Herr
ist in die Vergütungsgruppe BAT- KF (Fallgruppe.....
der Berufsgruppe 1. 1 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF) eigrup-
piert.

§ 6

Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt sechs Monate. Sie endet mit Ablauf des
.....

§ 7

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestim-
mungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 8⁵

Nebenabreden

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....
.....

Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss/

vonzum Ablauf des schriftlich ge-
kündigt werden.

§ 9

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.

(Siegel), den.....

.....
(Mitarbeiter/in)

.....
(Dienstgeber)

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

(Siegel)

Amtliche Anmerkungen:

5 § 8 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Nebenabreden vereinbart werden.

6 Vgl. z.B. Nr. 6 Abschnitt B Absatz 5 SR 2a BAT-KF.